

Satzung des Vereins Aktion Agrar

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04. September 2014 in Leipzig.

Absatz 7 (4) geändert am 25.10.2014 in Verden.

Absatz 1 (1) und (2) sowie Absatz 7 (1) geändert und Absatz 6 (4) eingefügt am 08.12.2020 in Magdeburg.

Absatz 6 (5) geändert am 08.12.2022 in Magdeburg.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Aktion Agrar“ mit dem Untertitel „Landwende jetzt“ und soll im Vereinsregister des Landgerichtsbezirks Magdeburg eingetragen werden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Umweltschutzes,
 - b. der Volksbildung
 - c. des Tierschutzes,
 - d. des Verbraucherschutzes,
 - e. der Völkerverständigung sowie
 - f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Einsatz des Vereins für eine bäuerliche Landwirtschaft, die boden-, wasser- und klimaschonend wirtschaftet sowie die Artenvielfalt und den Tierschutz fördert. Der Verein erreicht dies vorrangig durch Aufklärung von BürgerInnen und BäuerInnen sowie den Einsatz für gesetzliche Rahmenbedingungen, die den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Landwirtschaft befördern oder erst ermöglichen,
 - b) staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über politische Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Landwirtschaft durch verschiedene Veranstaltungen, Materialien und öffentliche Auftritte,
 - c) die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.) zur Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsprozessen im Themenfeld Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Förderung des Umwelt- und Tierschutzes und des Verbraucherschutzes),
 - d) die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Erstellung von Informationsmaterial zusammen mit bzw. über Menschen und Initiativen aus den Ländern des globalen Südens, um aufzuklären über die Auswirkungen der globalisierten Landwirtschaft auf Mensch und Umwelt weltweit.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen oder im Vorstand arbeiten.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

(4) Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch Austritt: bei aktiven Mitgliedern erfolgt der Austritt zum Ende des Kalenderjahres und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Fördermitgliedern ist ein Austritt durch schriftliche Benachrichtigung in der Geschäftsstelle jederzeit möglich.

c) durch Streichung: ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Kalenderjahres als aus dem Verein ausgeschieden.

d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes: Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

(6) Mitgliedsbeiträge

a) Aktive Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Fördernde Mitglieder legen ihren regelmäßigen Beitrag selbst fest.

b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgschriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen Online-Konferenzraum.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Beirates,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen,
 - d) die Prüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts nebst Rechnungslegung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines aktiven Mitgliedes wird aber eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt.
- (9) Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
- (10) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern des Vereins verantwortlich und können durch diese auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein Misstrauensantrag muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 10.000 Euro einzeln. Bei einem Wert von über 10.000 Euro vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen oder zu delegieren.

Insbesondere obliegen dem Vorstand

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen oder Dienstleistungs- bzw. Arbeitsverträge abschließen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Abweichend von Abs. 7 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit angemessen vergütet werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ein Anspruch auf Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Vorstand kann Menschen in den Beirat berufen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten dem Verein von Nutzen sein sollen.

(2) Angehörige des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Vorstand soll den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichten. Der Beirat soll den Vorstand beratend unterstützen.

§ 9 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.

(2) Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei aktive Mitglieder des Vereins zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin. Diese sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen. Zusätzliche externe Prüfungen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen „Verein zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft - FaNaL e.V.“ mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Name

Unterschrift

Michael Krack (Vorstand)

Leonie Steinherr (Vorstand)